

ZBB 2016, 355

BGB §§ 495, 355

Zum Widerruf einer zeitlich vorgezogenen Neuregelung des Zins- und Tilgungsanteils eines „Forward-Darlehens“

BGH, Beschl. v. 07.06.2016 – XI ZR 385/15 (OLG Karlsruhe), ECLI:DE:BGH:2016:070616BXIZR385.15.0

Leitsatz der Redaktion:

Bei einer unechten Abschnittsfinanzierung steht einem Verbraucher kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge gem. § 495 Abs. 1, § 355 BGB zu, wenn nach Ablauf der Zinsbindungsfrist mit der darlehensgebenden Bank lediglich neue Konditionen für die Zukunft vereinbart werden und die Konditionenanpassung entsprechend dem ursprünglich geschlossenen Darlehensvertrag vollzogen wird (Senatsur. v. 28. 5. 2013 – XI ZR 6/12, ZIP 2013, 1372, Rz. 22). Das ist auch bei einer hier als Forward-Darlehen bezeichneten zeitlich vorgezogenen Neuregelung des Zins- und Tilgungsanteils der Darlehensraten der Fall, wenn dem Darlehensnehmer damit kein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird.